

## Bekanntmachung der Stadt Lütz

### über die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lütz

Die Stadtvertretung der Stadt Lütz hat am 28.08.2019 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lütz in der Fassung vom Juli 2019 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er beläuft sich auf eine Fläche von 7,1 ha und gliedert sich in zwei Planteile. Planteil 1 mit einer Teilfläche von 4,5 ha erstreckt sich auf einem Teil des Flurstücks 120 der Flur 2 in der Gemarkung Lutheran. Planteil 2 mit einer Teilfläche von 2,6 ha erstreckt sich auf einem Teil des Flurstücks 122/4 der Flur 1 in der Gemarkung Lutheran.

Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Lütz in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lütz wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Eldenburg Lütz, Am Markt 22 in 19386 Lütz während der Öffnungszeiten zu jedermann Einsicht bereitgehalten (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes Eldenburg Lütz einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Solarpark Lutheran“ der Stadt Lütz Auskunft erteilt. Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lütz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lütz, den 21.11.2019  
Becker  
Becker  
Bürgermeisterin



Anlage:  
Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches